



**APCS Power Clearing and Settlement AG**

---

# **Anhang**

# **Risikomanagement, Sicherheits-**

# **leistungen**

## **zu den AB-BKO**

V 5.00

---

**Copyright APCS Power Clearing and Settlement AG**

File:

Ablage:

Status: genehmigt

Datum: 13.2.2006



## Dokumentenverwaltung

### Dokument-Historie

Version	Status	Datum	Verantwortlicher	Änderungsgrund
V1.00	Genehmigt	13.09.2001	ECG	Beilage zu Bescheid v. 13.09.2001, ZI. G BKA 02/01
V 2.00	Genehmigt	20.12.2002	ECG	Beilage zu Bescheid v. 20.12.2002, ZI. G BKA 09/02
V 3.00	Genehmigt	17.2.2004	ECG	Beilage zu Bescheid v. 17.12.2004, ZI. G BKA 01/04
V 4.00	Genehmigt	8.6.2004	ECG	Beilage zu Bescheid v. 08.06.2004, ZI. G BKA 03/04
V 5.00	Genehmigt	13.2.2006	ECG	Beilage zu Bescheid v. 13.02.2006, ZI. G BKA 01/06



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Sicherheitsleistungen .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Höhe der zu stellenden Sicherheiten .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Art der zu stellenden Sicherheiten und Hinterlegungsform .....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Veränderung des Wertes von Sicherheiten .....</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Stellung der Sicherheiten .....</b>	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Zugriff und Verwertung von Sicherheiten.....</b>	<b>8</b>

## 1 Sicherheitsleistungen

1. Die BGV sind zur Stellung von Sicherheiten zur Deckung der finanziellen Folgen des Verzuges mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem BKO verpflichtet (die „Sicherheiten“).
2. Der BGV verpflichtet sich, die Sicherheiten in der erforderlichen Höhe bis zum Abschluss des „Zweiten Clearings“ gemäß Punkt 6 des Anhanges Ausgleichsenergiebewirtschaftung zu hinterlegen. Eine befristete Hinterlegung der zu stellenden Sicherheiten gemäß Pkt. 3 ist ausgeschlossen.
3. Die Sicherheiten setzen sich zusammen aus Basissicherheiten und variablen Sicherheiten. Der BGV haftet mit den von ihm gestellten variablen Sicherheiten für seine individuellen Zahlungsverpflichtungen. Der BGV haftet mit den von ihm gestellten Basissicherheiten für seine individuellen Zahlungsverpflichtungen und im Rahmen einer Ausfallhaftung (Pkt.6 (1) lit. b ) für die Zahlungsverpflichtungen der übrigen BGV.
4. Der BKO überwacht die Einhaltung der Sicherheitenstellung und verwaltet die gestellten Sicherheiten nach Maßgabe dieser Bestimmungen.

## 2 Höhe der zu stellenden Sicherheiten

1. Der BGV hat dem BKO je BG, die er in einer österreichischen Regelzone einrichtet, eine Mindestbasissicherheit in der Höhe von Euro 10.000.- zu leisten. Die Form der zulässigen Sicherstellung ist in Punkt 3 geregelt. Diese Sicherheiten sind unabhängig von einem allfälligen Haftungskapital nach dem jeweiligen Landesgesetz zu erlegen.
2. Die Höhe der zu stellenden Sicherheiten wird jeweils nach dem Clearing sowie bei Eintreten wesentlicher Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des BGV, insbesondere nach seiner Neueinstufung in der Bonitätsbeurteilung, oder Änderungen der in Punkt 2.5.1 der AB-BKO genannten Umstände, oder am Strommarkt, insbesondere bei Preisänderung für Ausgleichsenergie, ermittelt.
3. Die Höhe der von einem BGV zu stellenden Basissicherheiten und variablen Sicherheiten orientiert sich an:
  - a) Der Ausgleichsenergiemenge der vom BGV verwalteten BG in den letzten 12 Monaten vor der Ermittlung der Sicherheiten („Beobachtungszeitraum“), bewertet zum jeweiligen Ausgleichsenergiepreis zuzüglich Steuern, oder, für den Fall, dass diese Daten nicht oder nicht für alle dem BGV zugeordneten BG vorliegen, an dem vom BGV für die nächsten 12 Monate geschätzten Energieabsatz dieser BG, wobei in diesem Fall die pro BG anfallende Ausgleichsenergiemenge mit 10% des geschätzten Energieabsatzes festgelegt wird.
  - b) der Entwicklung des durchschnittlichen Preises für Ausgleichsenergie des Gesamtmarktes sowie dessen Gesamtmenge innerhalb der Periode des Clearings und der nachfolgenden 14 Tage.

- c) der Bonität des BGV.
4. Im einzelnen bestimmt sich die Höhe der Basissicherheiten und der variablen Sicherheiten eines BGV folgendermaßen:
- a) Für jede Clearingperiode wird für die letzten 66 Tage vor Ende der Clearingperiode der Geldwert des Ausgleichsenergiesaldo ("AS") zuzüglich Steuern der BG insgesamt ermittelt, die dem BGV zugeordnet sind und für die, für den ganzen Beobachtungszeitraum, Werte vorliegen. Alle AS bilden, aufsteigend sortiert, das „Saldenprofil“.
  - b) Das b-Quantil und das v-Quantil des Saldenprofils ist der kleinste AS, der mit einer relativen Häufigkeit von b oder v nicht überschritten wird, wobei die der ECG angezeigten aktuellen Werte für b- und v-Quantile auf der Internetseite des BKO veröffentlicht werden.
  - c) Die Basissicherheiten und die variablen Sicherheiten laut nachstehender Tabelle (Mindestbasissicherheit und variable Mindestsicherheit) werden um das b-Quantil und um das um das b-Quantil verminderte v-Quantil laut lit b erhöht.
  - d) Die Mindestbasissicherheit und die variable Mindestsicherheit werden laut nachstehender Tabelle nur für jene BG berechnet, für die für den Beobachtungszeitraum keine vollständigen Ausgleichsenergiegedaten vorliegen. Die Mindestbasissicherheiten und die variablen Mindestsicherheiten entsprechen dem Sicherheitenbedarf für den für einen Abrechnungszeitraum geschätzten Ausgleichsenergieanfall bei den angeführten Jahresenergieumsätzen.

Kategorie	Jahresenergieumsatz in MWh	Mindest-Basissicherheit Euro	Mindest-Variable Sicherheit Euro
1	0 – 30.000	10.000	0
2	30.001 – 125.000	18.000	12.000
3	125.001 – 500.000	90.000	60.000
4	500.001 – 2,000.000	360.000	240.000
5	2,000.001 – 10,000.000	1,200.000	800.000
6	10,000.001 – 20,000.000	2,700.000	1,800.000
7	20,000.001 – 30,000.000	4,500.000	3,000.000
8	30,000.001 – 40,000.000	6,000.000	4,000.000
9	...ab 40,000.001	9,000.000	6,000.000

- e) Der Jahresenergieumsatz ist die Summe der im letzten Jahresbericht veröffentlichten Jahresenergieumsätze aller dem BGV zugeordneten BG oder die geschätzte Energie pro Jahr gemäß Punkt 2.2.2 der AB-BKO für jene BG, für die weder Ausgleichsenergiegedaten für das letzte Jahr noch statistische Jahresdaten existieren.



- f) Für Handelsbilanzgruppen, das sind Bilanzgruppen, deren Handelsumsatz mehr als 33% des Gesamtumsatzes ausmacht, ist der Betrag der zu hinterlegenden Sicherheiten der jeweils höhere der beiden Beträge, die sich wie folgt ergeben:
1. Wert gemäß Tabelle in Punkt d) wenn der BGV die offenen Positionen der day ahead Geschäfte täglich dem BKO meldet oder das dreifache des Wertes aus Tabelle in Punkt d) wenn der BGV die offenen Positionen der day ahead Geschäfte nicht täglich dem BKO meldet.
  2. Wert, der sich aus der in Punkt 2.4 lit. a bis c beschriebenen Methode der Berechnung der Sicherheiten ergibt, wobei für neue Bilanzgruppen, für welche der Beobachtungszeitraum gemäß Punkt 2.4. lit. a noch nicht erreicht ist, die tatsächlich beobachtete Ausgleichsenergiemenge seit Aktivierung zur Ermittlung der Sicherheiten herangezogen wird. Für den Fall, dass die Bilanzgruppe seit weniger als 66 Tagen aktiv ist, wird die beobachtete Ausgleichsenergie für dieses Zeitfenster hochgerechnet.

Sollte der Wert der offenen Positionen des BGV den Wert der hinterlegten Sicherheiten überschreiten, ist der BKO berechtigt, eine entsprechende Aufstockung der Sicherheiten zu verlangen. Bei einer Verwertung gemäß Punkt 6.1.b werden nur die Mindestbasissicherheiten laut Tabelle verwertet.

- g) Der BKO wird dem BGV bei Vorliegen entsprechender Bonität einen Abzugsbetrag von den nach den vorstehenden Absätzen berechneten variablen Sicherheiten abziehen. Sollte dieser Abzugsbetrag die Höhe der variablen Sicherheiten überschreiten, beträgt die variable Sicherheit Null. Die Höhe der Basissicherheiten wird hievon nicht berührt.
- h) Als Abzugsbeträge werden je Bonitätsstufe 0,5 % der Eigenmittel in Rechnung gestellt, beginnend bei 0 % bei der geringsten Bonitätsstufe (5) und maximal 2 % bei der höchsten Bonitätsstufe (1), jedoch nie mehr als der variable Sicherheitenanteil.
- i) Bei ungewöhnlicher wesentlicher Veränderung des Marktes für Ausgleichsenergie ist der BKO berechtigt, eine Erhöhung der zu stellenden Sicherheiten zu verlangen, bzw. verpflichtet, eine Minderung der zu stellenden Sicherheiten zu gewähren. Eine wesentliche Veränderung ist dann gegeben, wenn das aktuelle 30-Tage-Preismittel oder das 30-Tage-Mengenmittel für Ausgleichsenergie den jeweiligen Höchststand oder Tiefstand der letzten 12 Monaten über- oder unterschreitet. In diesem Fall erhöht bzw. vermindert sich die Sicherheitenanforderung proportional zur Über- oder Unterschreitung des Höchst- oder Mindeststandes.

### **3 Art der zu stellenden Sicherheiten und Hinterlegungsform**

1. Jeder BGV kann seine zu stellenden Sicherheiten durch folgende Arten von Sicherheiten erfüllen:
  - a) Euro-Geldeinlagen
  - b) Wertpapiere gemäß den Kriterien des Abs. 2



- c) Garantien von vom BGV unabhängigen Banken aus dem EWR-Raum oder der Schweiz als Garantiegeber. Unabhängigkeit liegt nicht mehr vor, ab einer direkten oder indirekten Beteiligung der garantierenden Bank vom mehr als 10 % am BGV. Der BKO behält sich vor, Garantien von Banken abzulehnen, die nicht von einer internationalen Ratingfirma eingestuft worden sind.
2. Wertpapiere müssen die folgenden Kriterien erfüllen:
    - a) Kategorie 1 (Tier 1) gemäß den Richtlinien der Europäischen Zentralbank und zum Handel an der Wiener Wertpapierbörse zugelassen, oder
    - b) Staatsschulden der Niederlande, Deutschlands, Frankreichs, Italiens oder Österreichs sein, die an einer Wertpapierbörse in Amsterdam, Berlin, Bremen, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart, Paris, Mailand oder Wien zum Handel zugelassen sind.
    - c) Die Restlaufzeit dieser Wertpapiere muss mindestens zwei Jahre betragen.
    - d) Eigene Emissionen die können nicht als Sicherheit hinterlegt werden.
    - e) Der BKO behält sich vor, die Anrechnung einer bestimmten Wertpapierkategorie als Sicherheit abzulehnen, wenn von einem Emittenten bekannt geworden ist, dass erhebliche Tatsachen in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten sind, welche seine Fähigkeit, den Verpflichtungen als Emittent nachzukommen, beeinträchtigen können.
  3. Bei einer Sicherheitenstellung durch Wertpapiere werden 90% des aktuellen Kurswertes auf das Sicherheitenerfordernis angerechnet.
  4. Sicherheiten können auf Depots und Konten im EWR-Raum oder in der Schweiz gehalten werden, auf die der BKO oder ein von ihm Beauftragter aufgrund einer unwiderruflichen Einzugsermächtigung unmittelbar zugreifen kann.
  5. Die auf diesen Depots und Konten gutgeschriebenen Wertpapiere und Geldeinlagen sind zugunsten des BKO oder eines von ihm Beauftragten zu verpfänden und die entsprechende Publizitäts- und Übertragungsakte zu setzen. Sicherheiten gelten dann als hinterlegt, wenn der BKO oder ein von ihm Beauftragter vom Depot- bzw. Kontoführer einen entsprechenden Depot- bzw. Kontoauszug erhalten hat und die erforderlichen Publizitäts- und Übertragungsakte gesetzt sind.
  6. Bankgarantien haben auf den BKO oder einen von ihm Beauftragten zu lauten und sind beim BKO oder bei einem von ihm Beauftragten zu hinterlegen.

## 4 Veränderung des Wertes von Sicherheiten

Der BKO ist berechtigt zusätzliche Sicherheiten nachzufordern, sofern der Wert der Sicherheiten gegenüber dem Zeitpunkt der Bestellung nicht mehr gegeben ist oder berechtigte Zweifel an der Werthaltigkeit der Sicherheiten bestehen.



---

## 5 Stellung der Sicherheiten

1. Der BKO oder der von ihm Beauftragte errechnet täglich die Höhe der zu stellenden Sicherheiten und verständigt den BGV gegebenenfalls auf elektronischem Weg von der Höhe der zu stellenden Sicherheiten. Er weist insbesondere aus, in welcher Höhe zusätzliche Sicherheiten einzuliefern sind (margin calls) und in welchem Umfang hinterlegte Sicherheiten abgezogen werden können.
2. Für alle BGV mit einer Unterdeckung von über Euro 2.000,-- besteht die Verpflichtung **bis 11:00 Uhr** am übernächsten Banktag
  - a) Überweisungs- und/oder Übertragungsaufträge zu erteilen, sodass bis 11:00 Uhr dieses Tages ausreichende Deckung auf dem Depot/Konto gegeben ist
  - b) das Vorliegen des Guthabens auf dem Depot/Konto nach Buchung dieser Überweisungs- oder Übertragungsaufträge zu überprüfen.
3. Für den Fall, dass keine Gutschrift von entsprechenden Sicherheiten am übernächsten Banktag bis 11:00 Uhr erfolgt, wird/werden
  - a) der BGV durch den BKO gemahnt und eine Nachfrist von 72 Stunden, im Falle von drohenden erheblichen Zahlungsausfällen von 24 Stunden gesetzt. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist wird der Vertrag mit dem BGV gemäß Punkt 1.8.1 1 AB-BKO vom BKO mit sofortiger Wirkung aufgelöst
  - b) die habenseitigen Geldsalden aus der Ausgleichsenergieabrechnung des im Verzug befindlichen BGV vom BKO einbehalten und
  - c) Zinsen in der Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz, berechnet vom Wert der Unterdeckung.
4. Die Freigabe von Sicherheiten erfolgt nach folgenden Bestimmungen:
  - a) Auf Ersuchen des BGV überprüft der BKO oder ein von ihm Beauftragter den Sicherheitenbedarf des BGV.
  - b) Ergibt die Überprüfung durch den BKO oder den von ihm Beauftragten eine Überdeckung, sind die Sicherheiten auf Ersuchen des BGV in entsprechendem Ausmaß freizugeben.
  - c) Bei Vertragsbeendigung oder bei Auflösung einer BG werden die gestellten Sicherheiten gemäß AB-BKO freigegeben.

## 6 Zugriff und Verwertung von Sicherheiten

1. Werden Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von einer Woche nicht erfüllt, so ist der BKO oder der von ihm Beauftragte berechtigt, die gestellten Sicherheiten zu verwerten. Die Verwertung der Sicherheiten erfolgt in der Reihenfolge:
  - a) Basis- und variable Sicherheiten des im Verzug befindlichen BGV.





- b) Die Basissicherheiten aller BGV. Die Inanspruchnahme der Basissicherheiten wird prozentual gleichmäßig umgelegt.
2. Sicherheiten werden wie folgt verwertet:
    - a) Euro-Geldeinlagen durch direkte Einziehung durch Lastschrift am Konto des BGV und Gutschrift auf einem Konto des BKO oder des von ihm Beauftragten unter Anrechnung auf die nicht erfüllten Zahlungsverpflichtungen;
    - b) Wertpapiere durch Lastschrift am Depot des BGV und Gutschrift auf einem Depot des BKO oder des von ihm Beauftragten sowie freien Verkauf oder Einziehung der Forderungen aus den Wertpapieren nach Kündigung durch den BKO oder den von ihm Beauftragten unter Beachtung der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, worüber dem BGV abzurechnen ist. Ein allfälliger Überschuss aus dem Erlös des Verkaufs ist zunächst für das Wiederauffüllen der Sicherheiten zu verwenden.
    - c) Garantien werden vom BKO oder von dem von ihm Beauftragten abgerufen.
  3. Werden die von den BGV gestellten Sicherheiten vom BKO oder vom von ihm Beauftragten in Anspruch genommen, sind die BGV verpflichtet, die Basis- und variablen Sicherheiten innerhalb von einem Banktag wieder in der vereinbarten Höhe aufzufüllen.
  4. Leistet ein im Verzug befindlicher BGV Zahlungen, nachdem bereits die Basissicherheiten aller BGV verwertet worden sind, werden die Basissicherheiten bis zur Höhe der erfolgten Zahlungen prozentual gleichmäßig an alle BGV zurückerstattet.